

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für das geplante Wohngebiet „Weinberge“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 285) und des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Beeskow steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Wohngebietes „Weinberge“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow:

Flur 2: 20-28, 59, 61, 63/2, 68, 70, 72, 75, 322, 337, 345, 382, 399, 425, 522, 526

Flur 6: 19, 21-35, 41/3, 42/4, 43, 91, 92, 120-126, 151-156, 166/1-172, 180-186, 339, 366, 371, 373, 376, 429, 487

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister

Übersichtsplan des Wohngebietes „Weinberge“

